

Beschlussvorlage

Nr: BV-158/2026

Aktenzeichen	1-110
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Zentrales
Vorlagenerstellung	Markus Heeb

Verfahrensgang	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	13.08.2026
Stadtverordnetenversammlung	24.08.2026

**Digitalisierung der Verwaltung: Beschaffung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS),
hier: Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung nach § 100 HGO im Rahmen des
Förderprogramm „kommunal.digital.hessen“**

Beschlussvorschlag

Für die Beschaffung und Einführung eines Dokumentenmanagementsystem (DMS) wird bei der Investitions-Nr.: 1112-2602 eine außerplanmäßige Auszahlung nach § 100 HGO in Höhe von 72.436 € im Rahmen des Förderprogramm „kommunal.digital.hessen“ beschlossen. Die Deckung erfolgt im Rahmen des Förderprogramms (Zuwendung bis 43.236 €) sowie durch Umschichtung von Restmitteln: Inv-Nr: 1222-2002 = 29.200 € (Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen, Haushaltsausgaberest). Die jährlichen Folgekosten für Pflege-/Wartungsvertrag in Höhe von ca. 12.303,65 € sind ab 2027 im Rahmen der Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung / Haushalt 2027 gedeckt.

Sachverhalt

Seit Jahren wird im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) auch sukzessiv die Digitalisierung der Verwaltung und der Abläufe / Rechnungsworkflow usw. vorgenommen und bereits mehrfach die Notwendigkeit für ein DMS dargelegt.

Nunmehr hatte der HSGB in seiner Mitteilung vom 19.06.2026 (siehe Anlage) auf ein neues Förderprogramm „kommunal.digital.hessen“ hingewiesen, wonach explizit für die Implementierung, Beschaffung und zugehörige Schulung von Technologien wie einem DMS mit Mitteln aus dem Programm „Starke Heimat Hessen“ je nach Finanzkraft mit 70 bis 90% der förderfähigen Ausgaben (max. 50.000€) somit max. mit 45.000€ gefördert werden kann.

Das Programm richtet sich vorrangig an finanzschwache Kommunen sowie von der Einwohnerzahl her kleinere Kommunen.

Die Förderrichtlinie ist ebenfalls beigelegt.

Ein erstes Angebot wurde dazu zwecks Förderantragstellung eingeholt.

Da im aktuellen Haushaltsplan 2026 derzeit keine Mittel dafür bereitstehen, sondern für 2027 erneut angemeldet werden sollten, ist die geförderte Umsetzung dieser Maßnahme nur möglich, wenn nach § 100 HGO die Maßnahme unvorhergesehen ist, sachlich + zeitlich unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist.

Das Förderprogramm zum jetzigen Zeitpunkt war unvorhersehbar; so dass auch aus Gründen des Haushaltsgrundsatzes aus § 92 HGO „sparsam + wirtschaftlich“ es nun geboten ist, diese ohnehin vorgesehene Investition nun gefördert umzusetzen. Die Maßnahme ist auch unabweisbar, da zeitlich eine Anmeldung für den Haushalt 2027 zu spät sein kann, weil diese Fördermittel oft nach dem Windhundprinzip vergeben werden und nur solange Mittel vorhanden sind. Sachlich gibt es die Pflicht zur weiteren Digitalisierung auch im Rahmen der OZG-Umsetzung und zur Effizienzsteigerung. Somit muss nur noch die Deckung dieser außerplanmäßigen Auszahlung gewährleistet werden.

§ 1 Abs. 4 der aktuellen Hauptsatzung regelt die Grenze der Erheblichkeit:

Außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 HGO gelten als unerheblich, wenn ein Betrag von 5 TEURO je neu zu bildendem Konto nicht überschritten wird. Da dies aber der Fall sein wird, bedeutet es: Vor einer Beauftragung und der eigentl. Förderantragstellung muss nun eine positive Beschlussfassung zur außerplanm. Mittelbereitstellung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen (24.08.26). Erst danach kann der Magistrat die Beschaffung und Einführung vornehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Inanspruchnahme des Förderprogramms erfolgt eine Entlastung des Haushalts einmalig um ca. 43.236 €, allerdings fallen zukünftig Pflege- und Wartungskosten zwischen 11.309,76 € bis ca. 12.303,65 € p.a. an.

Anlage(n)

1. Angebot DMS Dokuneo
2. Förderprogramm-Richtlinien